

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 101/69
.....

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
5. Juni 1970

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 18. März 1970 durch

Präsident	Prof.Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,	
Bundessozialrichter	R e i m e r	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21.
März 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

- - - - -

I

Der im Jahre 1911 geborene Kläger war als Kellner, Kranführer und Sprengmeister versicherungspflichtig beschäftigt. Von 1957 bis 1962 war er selbständiger Gastwirt. Seitdem übt er keine berufliche Tätigkeit mehr aus. Seinen im Dezember 1964 gestellten Antrag, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 4. August 1965 ab.

Das Sozialgericht (SG) Osnabrück hat durch Urteil vom 27. Februar 1968 die gegen den Bescheid erhobene Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 21. März 1969 das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger vom 1. Dezember 1964 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren; es hat die Revision zugelassen.

Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger infolge der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen nur noch etwa sechs Stunden täglich leichte Arbeiten geistiger und körperlicher Art verrichten, sofern er vor Nässe und Kälte geschützt ist und die Möglichkeit hat, Diät einzuhalten. Das LSG hat die Auffassung vertreten, mit diesem eingeschränkten Leistungsvermögen sei der Kläger nicht nur berufs-, sondern auch erwerbsunfähig. Zwar könne er noch etwa sechs Stunden täglich leichte Arbeiten geistiger und körperlicher Art, z.B. einfache Büroarbeiten ohne besondere Verantwortung, verrichten. Damit könne er jedoch mehr als nur geringfügige Einkünfte nicht mehr erzielen; denn in Betracht kommende Arbeitsplätze stünden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in nennenswerter Zahl zur Verfügung. Es sei gerichtsbekannt, daß in Niedersachsen für männliche Versicherte mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den Kenntnissen und Fähigkeiten und dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Klägers Teilzeitarbeitsplätze für leichte körperliche und geistige Arbeiten in nennenswerter Zahl nicht vorhanden seien. Das gelte auch für den wirtschaftlich mehr zu dem Raum Münster-Bielefeld – also Westfalen – orientierten Wohnsitz des Klägers und die dortigen Teilzeitarbeitsmöglichkeiten; für das übrige Bundesgebiet ergebe sich kein wesentlich anderes Bild. Ob in wirtschaftlichen Ballungsgebieten, z.B. im Ruhrgebiet, für einen Versicherten mit den Kenntnissen und Fähigkeiten des Klägers Teilzeitarbeitsplätze in nicht völlig bedeutungsloser Zahl zur Verfügung stünden, könne dahingestellt bleiben. Es sei nicht angängig, einen Versicherten, der, wie der Kläger, täglich nur noch etwa sechs Stunden arbeiten könne und darauf angewiesen sei, regelmäßige Mahlzeiten und eine bestimmte Diät einzuhalten, und der sich vor Nässe und Kälte schützen müsse, auf Arbeitsplätze außerhalb seines Wohnsitzes oder seiner näheren, für ihn günstig zu erreichenden Umgebung zu verweisen. Dort, wo es sich um Teilzeitbeschäftigung handle, bleibe ein Umzug außer Betracht.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie in formeller Hinsicht Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und in materieller Hinsicht unrichtige Anwendung der §§ 23, 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) rügt. Die Revision meint, das LSG habe es unter Verletzung der §§ 103, 128 SGG unterlassen, ausreichende Ermittlungen darüber anzustellen, von welchem Beruf des Klägers für die Beurteilung seiner Berufsunfähigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AVG auszugehen sei. Das LSG habe offenbar angenommen, der Kläger könne nur auf gelernte oder angelernte Tätigkeiten eines Betriebsleiters, Kassierers oder kaufmännischen Büroangestellten verwiesen werden. Hätte das LSG den Sachverhalt durch Befragung des Klägers aufgeklärt und dessen eigene Angaben sowie die vorhandenen Versicherungs-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unterlagen berücksichtigt, so hätte es zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß der Kläger auch auf jede einfachere Bürotätigkeit und alle anderen einfacheren Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes zumutbar verwiesen werden könne. Nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten könne er beispielsweise die Tätigkeit eines Werkstattsschreibers verrichten und dadurch auch die gesetzliche Lohnhälfte verdienen, da er noch bis zu sechs Stunden täglich arbeiten könne.

Zu Unrecht habe das LSG auch das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit gemäß § 24 Abs. 2 AVG mit der Begründung bejaht, dem Leistungsvermögen des Klägers entsprechende Teilzeitarbeitsplätze seien nicht in nennenswerter Zahl vorhanden. Für Niedersachsen betrage die Zahl der Teilzeitarbeitsplätze 0,1 % der männlichen Vollzeitarbeitsplätze (WzS 1967, 358). Diese Zahl sei jedoch nennenswert. Schließlich habe das LSG zu Unrecht einen Wohnortwechsel für den Kläger für nicht zumutbar gehalten. Seine Ansicht, ein Umzug sei stets dann nicht zumutbar, wenn es sich nicht um eine Voll-, sondern um eine Teilzeitbeschäftigung handle, finde in dem Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - (BSG 19, 147) keine Stütze; denn dort habe der Versicherte nur noch eine Arbeit von täglich drei Stunden verrichten können, während der Kläger noch mehr als halbtags arbeiten könne.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 27. Februar 1968 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen ist. Die bisherigen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil reichen zu einer Entscheidung des Rechtsstreits nicht aus.

Für die Entscheidung im vorliegenden Revisionsverfahren kann es auf sich beruhen, ob das LSG, wie die Revision rügt, bei seiner Entscheidung über die Berufsunfähigkeit des Klägers im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG von einem nicht ausreichend erforschten Sachverhalt und von Feststellungen ausgegangen ist, bei denen es die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten hat. Die Rechtsauffassung des LSG, der Kläger sei erwerbsunfähig im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG, beruht darauf, daß er mit leichten Arbeiten von etwa sechs Stunden täglich keine mehr als geringfügigen Einkünfte erzielen könne, weil dafür in Betracht kommende Arbeitsplätze an seinem Wohnsitz nicht in nennenswerter Zahl zur Verfügung stünden und er auf Arbeitsplätze außerhalb seines Wohnortes, auch nicht in dessen näherer, für ihn günstig zu erreichenden Umgebung, nicht verwiesen werden könne.

Dem LSG ist zwar darin beizupflichten, daß es für die Beurteilung, ob ein Versicherter erwerbsunfähig im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG (= § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO-) ist, erheblich ist, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind, und daß es auch erheblich ist, in welcher Zahl solche Arbeitsplätze vorhanden sind. In diesem Sinne hat auch der Große Senat des BSG in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 (GS 2/68) entschieden. Hinsichtlich der Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze ist es jedoch - wie der Große Senat des weiteren ent-



- 6 -

schieden hat - von Bedeutung, daß der Versicherte auf Tätigkeiten nur verwiesen werden darf, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. Dem Versicherten ist der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Dabei muß ein Versicherter sich grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen. Diese zu § 1247 Abs. 2 RVO entwickelten Grundsätze haben im allgemeinen in der Regel auch für den Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG zu gelten.

In dem angefochtenen Urteil hat es das LSG darauf abgestellt, ob Teilzeitarbeitsplätze in "nennenswerter Zahl" vorhanden sind. Es hat diesen Rechtsbegriff nicht des näheren erläutert. Jedenfalls fehlen in dem angefochtenen Urteil Feststellungen darüber, ob das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Kläger in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Da der Kläger noch mehr als halbschichtig tätig sein kann, ist für ihn der allgemeine Arbeitsmarkt und als Verweisungsgebiet das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes in Betracht zu ziehen. Allerdings kann hier ein Ausnahmefall begründet sein, weil der Kläger regelmäßige Mahlzeiten und eine bestimmte Diät einhalten und sich vor Nässe und Kälte schützen muß. Ob der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht auf den uneingeschränkten allgemeinen Arbeitsmarkt für Teilzeitarbeitbeschäftigungen, sondern nur auf einen stark eingeschränkten Teil desselben verwiesen werden kann, wird wesentlich auch davon abhängen, ob ihm zum Zwecke der Arbeitsaufnahme ein Umzug an einen anderen Ort zuzumuten ist. Das LSG wird dies erneut unter Umständen nach einer weiteren Aufklärung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Sachverhalts durch Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu dieser Frage, zu beurteilen haben.

Nach den bisherigen Feststellungen des LSG kann nicht beurteilt werden, ob dem Kläger im Sinne der vorstehenden Ausführungen der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen und ob er erwerbsunfähig im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG ist. Da das Revisionsgericht die noch erforderlichen Feststellungen selbst nicht treffen kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Von den Feststellungen, zu denen die Ermittlungen des LSG führen, wird es abhängen, ob der Kläger erwerbsunfähig oder berufsunfähig oder noch nicht berufsunfähig ist. Bei der Entscheidung, ob der Kläger berufsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG ist, wird das LSG im wesentlichen die Grundsätze zu berücksichtigen haben, die der Große Senat in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1969 – GS 4/69 – für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit eines Versicherten im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO entwickelt hat. Denn da der Wortlaut des § 23 Abs. 2 AVG mit dem Wortlaut des § 1246 Abs. 2 RVO übereinstimmt und der Begriff Berufsunfähigkeit in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein einheitlicher ist, haben die vom Großen Senat zu dem in § 1246 Abs. 2 RVO verwendeten Begriff Berufsunfähigkeit entwickelten Rechtsgrundsätze in ihren Grundsätzen auch für den in § 23 Abs. 2 AVG gebrauchten Begriff Berufsunfähigkeit zu gelten.

Das LSG wird gegebenenfalls auch erneut zu beurteilen haben, von welchem bisherigen Beruf des Klägers im Sinne des § 23 Abs. 2 RVO auszugehen ist und ob er im Rahmen der Beurteilung der Berufsunfähigkeit auch auf einfache Bürotätigkeiten und einfache Arbeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes verwiesen werden kann. Hierfür wird es notfalls den Kläger selbst ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)**JLaw – für Android****JLaw – für iOS**

gehend anhören müssen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten sind, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)